

Satzung der Samtgemeinde Sittensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [NdsGVBl.], Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1997 (NdsGVBl., Seite 503), in Verbindung mit § 149 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (NdsGVBl., Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (NdsGVBl., Seite 347) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 22.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Eigentümer der in den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Sittensen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, haben dieses durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.
 - a) Gemeinde Groß Meckelsen
Rammeweg, Ramscher Weg 14
 - b) Gemeinde Hamersen
Alpershausen, Hanschorst, Leischweg, Alpershausener Straße 7, Beim Langen Berge
 - c) Gemeinde Klein Meckelsen
Wiesenweg 1
 - d) Gemeinde Sittensen
Lindenstraße 62, Stader Straße 36
 - e) Gemeinde Tiste
Herwigshof
 - f) Gemeinde Vierden
Klein Ippensen, Dorfstraße 31
 - g) Gemeinde Wohnste
Auetal, Wangersener Straße 20

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, den Grundstückseigentümern

- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage besteht aus einem Übersichtsplan der Samtgemeinde im Maßstab 1 : 10.000 mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfaßt sind
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 2 Gewässereinleitung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Sittensen, 22.09.1998

Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Samtgemeindedirektor

Klindworth

Wallin